

JUGEND

Richtlinien

zur Förderung der Kinder-
und Jugendarbeit



Inhaltsverzeichnis

1. Adressen, Ansprechperson, Kontakt und Downloads	6
1.1 Information und Beratung vor Ort durch die Jugendpflege	7
1.2 Häufige Fragen, Tipps und Links	7
2. Übersicht über die Richtlinien	8
3. Allgemeine Richtlinien	9
3.1 Förderungsabsicht/-gegenstand	9
3.2 Fördergrundsätze	9
3.3 Sonderförderung für Teilnehmende mit Behinderung und einkommensschwache Teilnehmende	10
3.4 Verfahren	10
3.5 Inkrafttreten	11
4. Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen	11
5. Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen	12
6. Zuschüssen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten (FR)	13
7. Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung (FNE)	14
8. Zuschüssen zur Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit	15
9. Zuschüssen zur Durchführung besonderer Maßnahmen der Jugendarbeit	16
10. Zuschüssen zu den Betriebsausgaben von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	17
11. Richtlinien zum Bau und zur Ausstattung von Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit sowie zur Ausstattung von Angeboten der Mobilen Jugendarbeit	20



Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist eine Zeit der Entfaltung, der Suche nach Freiräumen und der Gestaltungsmöglichkeiten – sowohl für sich selbst als auch im Austausch mit anderen. Der Rhein-Sieg-Kreis sieht es als eine zentrale Aufgabe an, diesen Prozess aktiv zu unterstützen und zu begleiten. Als

familienfreundlicher Kreis legen wir großen Wert darauf, dass unsere Kinder und Jugendlichen die bestmöglichen Bedingungen haben, um ihre Lebenswelt zu erfahren und in ihrer Entwicklung gefördert zu werden.

Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft. Sie stehen heute vor vielfältigen Herausforderungen, sei es durch gesellschaftliche Veränderungen oder einschneidende Ereignisse wie die Corona-Pandemie, die Flutkatastrophe oder die Ukrainekrise. Umso wichtiger ist es, ihnen mit den richtigen Angeboten und Hilfestellungen zur Seite zu stehen.

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Rhein-Sieg-Kreis zielt darauf ab, den präventiven Ansatz der offenen Arbeit sowie der Jugendverbandsarbeit zu stärken. Mit einem breiten Spektrum an Angeboten in den Bereichen der politischen und sozialen Bildung, schulbezogenen Jugendarbeit, kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie der medien- und integrationsfördernden Jugendarbeit bieten wir vielfältige Möglichkeiten zur Beteiligung und Partizipation.

Die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt die verschiedenen Lebensentwürfe und Bedürfnisse junger Menschen. Sie stellt sicher, dass wir bedarfsgerechte Angebote schaffen, die alle Kinder und Jugendlichen – auch jene mit erhöhtem

Unterstützungsbedarf, Behinderungen oder aus einkommensschwachen Familien – erreichen.

Die Erhöhung der finanziellen Mittel ermöglicht es uns, attraktive und erholsame Ferienfreizeiten, Bildungsangebote, internationale Begegnungen sowie die Ausbildung ehrenamtlicher Kräfte nachhaltig zu fördern. Zugleich werden die Offenen Türen und die mobile Jugendarbeit dauerhaft gestärkt, um weiterhin bedarfsgerechte und ansprechende Angebote für die junge Generation zu schaffen.

Als Rhein-Sieg-Kreis setzen wir uns dafür ein, die Entwicklung und Förderung unserer Kinder und Jugendlichen in all ihren Facetten zu begleiten. Dabei sind uns nicht nur die klassischen Ansätze der Jugendarbeit wichtig, sondern auch die Stärkung von ehrenamtlichem Engagement und Jugendinitiativen.

Durch die neuen Richtlinien schaffen wir die Grundlage, um diese wichtigen Maßnahmen mit den notwendigen Mitteln zu unterstützen.

Sebastian Schuster
Landrat

1. Adressen, Ansprechperson, Kontakt und Downloads

Die Anträge auf Förderung sind per E-Mail zu richten an:

jugendfoerderung@rhein-sieg-kreis.de

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- Kreisjugendamt -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

51.22 Sachgebietsleitung Jugendförderung

Herr Flemm

Tel 02241 13-2679

daniel.flemm@rhein-sieg-kreis.de

51.22 Sachbearbeitung für:

4. Bildungsveranstaltungen
5. Internationale Begegnungen
8. Material für die Jugendarbeit
10. Betriebsausgaben Offener Kinder- und
Jugendeinrichtungen
11. Investitionskostenförderung für die Offene Kinder-
und Jugendarbeit und die Mobile Jugendarbeit

Herr Biermann

Tel 02241 13-2573

stefan.biermann@rhein-sieg-kreis.de

51.22 Sachbearbeitung für:

6. Kinder- und Jugendfreizeiten (FR)
7. Feriennaherholungen (FNE)

NN

Tel 02241 13-3394

jugendfoerderung@rhein-sieg-kreis.de

1.1 Information und Beratung vor Ort durch die Jugendpflege



JHZ Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath

Herr Kaesberg

Tel 02247 9215-5517

christoph.kaesberg@rhein-sieg-kreis.de

JHZ Eitorf und Windeck

Frau Schützeichel

Tel 02243 8443-5228

sabine.schuetzeichel@rhein-sieg-kreis.de

JHZ Alfter, Swisttal und Wachtberg

Frau Hirsch

Tel 02225 9136-5165

natascha.hirsch@rhein-sieg-kreis.de

JHZ Alfter, Swisttal und Wachtberg

Herr Korn

Tel 02225 9136-5108

martin.korn@rhein-sieg-kreis.de

Die Richtlinien sowie die Antragsformulare sind im Internet zu finden unter:

rhein-sieg-kreis.de/zuschuesse-jugendgruppen

Links zu Themen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit:

juleica.de Alles rund um die Jugendleiterkarte (Juleica)

ljr-nrw.de Landesjugendring Nordrhein-Westfalen

lvr.de Landesjugendamt Landschaftsverband-Rheinland

1.2 Häufige Fragen, Tipps und Links

Wenn Erfahrung im Umgang mit diesen Richtlinien fehlt, ist es ratsam, sich an die Jugendpflege oder an die Fachkräfte in der Verwaltung des Kreisjugendamtes zu wenden. Sie stehen im ganzen Verfahren gerne beratend zur Verfügung.

Wer kann Anträge stellen?

Anträge stellen können anerkannte Träger der Jugendhilfe, Verbände, Vereine und Jugendgruppen aus den acht Gemeinden, die zum Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gehören. Dies sind die Gemeinden Alfter, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichterath, Swisttal, Wachtberg, Windeck. Aber auch Träger aus angrenzenden Städten und Kreisen, an deren Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes teilnehmen, können Anträge stellen.

Welche Teilnehmenden können gefördert werden?

Grundsätzlich kommt nur für Teilnehmende aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes eine Förderung in Betracht. Bei Freizeitmaßnahmen, Feriennaherholungen und internationalen Jugendbegegnungen können außerdem bis zu drei Teilnehmende aus angrenzenden Jugendamtsbezirken mitgefördert werden, wenn alle anderen aus den o.g. Gemeinden kommen. Hierdurch soll vermieden werden, dass man wegen einer so geringen Anzahl von Teilnehmenden noch bei einem oder mehreren anderen Jugendämtern einen Antrag stellen muss. Bei eingesetzten Betreuenden oder bei Referierenden spielt der Wohnort keine Rolle.

Wie viele Betreuende/Referierende sind förderfähig?

Der Schlüssel der zu betreuenden Personen ergibt sich aus der Anzahl der Teilnehmenden. Bei Freizeiten und Feriennaherholungen wird eine betreuende Person je angefangene sechs Teilnehmende aus dem Bereich des Kreisjugendamtes gefördert, bei internationalen Begegnungen eine betreuende Person je zehn angefangene Teilnehmende. Zur angemessenen Ausstattung mit Referierenden bei Bildungsveranstaltungen berät die Jugendpflege.

Gibt es besondere Förderungsmöglichkeiten?

Kinder und Jugendliche mit Behinderung, arbeitslose Jugendliche sowie Kinder von Empfangenden von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach §§ 6a und b BKGG können zusätzlich gefördert werden. Außerdem können für die Betreuung von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung bei Maßnahmen zusätzliche betreuende Personen eingesetzt werden.

2. Übersicht über die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Kreisjugendamt Rhein-Sieg-Kreis

3.3.1 Sonderförderung für Teilnehmende mit Behinderung	3,30 Euro /tägl. für je 5 TN mit Behinderung 1 zusätzliche betreuende Person.
3.3.2 Sonderförderung für einkommensschwache Teilnehmende	Für arbeitslose Jugendliche, Kinder von Empfangenden von Leistungen nach SGB II, III, XII, BKKG § 6a und 6b, sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz max. 12,10 Euro /tägl.; Eigenanteil 3,96 Euro /tägl. Leistungen nach Bildungs- und Teilhabepaket gehen vor.

4. Bildungs- veranstaltungen	Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden			Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene		8. Jugendpflege- material
Dauer	Maximal 10 Tage			Maximal 10 Tage		Begründeter Bedarf, mind. 100,00 Euro , ab 1.500,00 Euro drei Preisange- bote, Anteilsförderung in Höhe von 40 % , max. 2.860,00 Euro pro Jahr und antragstellende Person.
Alter	Mind. 16 keine Altersbegrenzung nach oben			Mindestens 6, höchstens 21 Jahre		
Sonstiges	Qualifiziertes Programm mit Angaben zu Inhalten, vorgeschriebenen Zeiteinheiten und Referierenden					
Förderung je Tag/TN	Mit Über- nachtung, mind. 5 Std. Bildungs- programm	Tagesver- anstaltung, mind. 5 Std. Bildungs- programm	Halbtages- veranstal- tung, mind. 2 ½ Std. Bildungs- programm	mit Übernach- tung mind. 5 Std. Bildungspro- gramm	Tagesveranstal- tungen, mind. 5 Std. Bildungspro- gramm	
	27,50 Euro	7,70 Euro	3,30 Euro	6,60 Euro	3,30 Euro	

	5. Internationale Begegnung	6. Kinder- und Jugendfreizeiten	7. Feriennaherholung (FNE)
Dauer	Mindestens 7 – max. 21 Tage An- und Abreise = 1 Tag	Mindestens 3 – max. 21 Tage An- und Abreise = 1 Tag	Mindestens 4 Tage, wobei an jedem Tag mindestens 1 Veranstaltung, bei längeren Maßnahmen 3 Veranstaltungen/Woche
Teilnehmende Alter	12 bis 27 Jahre	6 bis 21 Jahre	6 bis 21 Jahre
Anzahl	Mindestens 6	Mindestens 6	Mindestens 6
Betreuende Alter	Ohne Begrenzung nach oben	Ohne Begrenzung nach oben	Ohne Begrenzung nach oben
Anzahl	1 betreuende Person je angefangene 10 TN, bei weiblichen und männlichen TN mindestens 1 männlicher Betreuer und weibliche Betreuerin.	1 betreuende Person je angefangene 6 TN, bei weiblichen und männlichen TN mindestens 1 männlicher Betreuer und weibliche Betreuerin, je nach Bedarf 1 Handwerker/-in/ Koch/Köchin pro 20 TN.	1 betreuende Person je angefangene 6 TN, bei weiblichen und männlichen TN mindestens 1 männlicher Betreuer und 1 weibliche Betreuerin.
Sonstiges	Mitförderung von bis zu 3 TN aus angrenzenden Jugendamtsbezirken	Mitförderung von bis zu 3 TN aus angrenzenden Jugendamtsbezirken	Mitförderung von bis zu 3 TN aus angrenzenden Jugendamtsbezirken
Zuschuss je Tag/TN Fahrtkosten Baumaterial	Ausland: 4,40 Euro pro TN und Fahrtkostenzuschuss 3,30 Euro pro deutschen TN Inland: ausländische TN 4,40 Euro , deutsche TN 4,40 Euro	4,40 Euro	3,30 Euro/3,30 Euro Gemeinden Max. 1.155,00 Euro Baumaterial

9. Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit – siehe Richtlinien und Beratung durch die zuständige Jugendpflege.

**10. Betriebsausgaben und
11. Bau- und Investitionskosten von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Mobilen Jugendarbeit**

3. Allgemeine Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes (Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath, Swisttal, Wachtberg und Windeck). Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Die Kinder- und Jugendarbeit muss den Grundsätzen des SGB VIII entsprechen. Der Träger der Kinder- und Jugendarbeit muss nach den § 74 oder § 75 SGB VIII anerkannt sein.

Jeder freie Träger ist verpflichtet bei einer Förderung durch den Rhein-Sieg-Kreis diesen bei allen Publikationen zu benennen, die das Angebot betreffen. Entsprechende Informationen müssen auch in allen im Zusammenhang mit den geförderten Angeboten, Veranstaltungen oder Anschaffungen stehenden Veröffentlichungen erscheinen.

Verstöße gegen diese Hinweispflicht berechtigen das Kreisjugendamt zu Zuschusskürzungen, beziehungsweise Rückforderungen der bewilligten Leistungen. Weitere Informationen finden Sie unter

rhein-sieg-kreis.de/verwaltung-politik/verwaltung/logo-nutzung-extern.php

3.1 Förderungsabsicht/-gegenstand

Die Kinder- und Jugendförderung zielt vor allem darauf ab, Kinder und Jugendliche bei ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit zu unterstützen und dem Alter entsprechend bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen. Die Einbeziehung nicht organisierter junger Menschen (Selbstbestimmung und gesellschaftliche Mitbestimmung) ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.

Zu den Schwerpunkten und Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendarbeit gehören nach §§ 4 – 7, § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sowie § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit (3. Ausführungsgesetz zum KJHG – KJFöG) insbesondere

1. die politische und soziale Bildung,
2. die schulbezogene Jugendarbeit,
3. die kulturelle Jugendarbeit,
4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit,
5. die Kinder- und Jugenderholung,
6. die medienbezogene Jugendarbeit,
7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit,

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit,
9. die internationale Jugendarbeit,
10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung der Beteiligung von Jungen und Mädchen (Partizipation).

Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen sowie die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend dem schulischen Unterricht, der religiösen Unterweisung, dem sportlichen Training, der gewerkschaftlichen Arbeit, der musikalischen Ausbildung sowie der parteipolitischen Bildung dienen.

Außerdem werden solche nicht gefördert, die kommerzielle Interessen verfolgen.

3.2 Fördergrundsätze

Für die Förderung gelten diese Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts anderes ergibt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Fördermittel werden entsprechend dem Kinder- und Jugendförderplan bereitgestellt. Für den Fall, dass Fördermittel nicht ausreichen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Förderung ist jeweils nur nach einer Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit möglich.

Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch genommen worden sind
- und durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt.

Es können nur Träger gefördert werden, die mit dem Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreises eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Kinderschutzes gemäß § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) durch Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse ihrer Mitarbeitenden abgeschlossen haben. Bei Trägern aus angrenzenden Jugendamtsbezirken müssen diese schriftlich erklären, dass eine solche Vereinbarung mit ihrem örtlich zuständigen Jugendamt besteht.

Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeitenden bleibt durch die Förderung unberührt.

Bei der Durchführung von Maßnahmen werden als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen ab 16 Jahren, unabhängig von deren Wohnort gefördert, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn eine der nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt ist:

- Juleica oder analoge Jugendgruppenleiterausbildung/-fortbildung,
- pädagogische Ausbildung.

Für Leiter/-innen von Maßnahmen gilt zusätzlich der Nachweis einschlägiger Erfahrungen in der Jugendarbeit.

3.3 Sonderförderung für Teilnehmende mit Behinderung und einkommensschwache Teilnehmende bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

3.3.1 Sonderförderung für Teilnehmende mit Behinderung

Für Teilnehmende mit Behinderung wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 3,30 Euro täglich gezahlt.

Für je fünf Teilnehmende mit Behinderung wird eine zusätzliche Betreuungskraft gefördert. Ein höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungskräften ist glaubhaft zu machen. Ein angemessener Eigenanteil und/oder Teilnehmendenbeitrag muss nicht nachgewiesen werden.

3.3.2 Sonderförderung für einkommensschwache Teilnehmende

Träger von Bildungsveranstaltungen, Internationalen Jugendbegegnungen, Ferienfreizeiten und Feriennaherholungen erhalten eine zusätzliche Sonderförderung

- für arbeitslose Jugendliche,
- für Kinder von Empfangenden von Leistungen nach SGB II und SGB XII
- für Kinder von Empfangenden von Leistungen nach §§ 6a und 6b BKG
- für Kinder von Empfangenden von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes. Werden die Voraussetzungen erfüllt, kann ein zusätzlicher Kreiszuschuss je teilnehmende Person von maximal 12,10 Euro täglich gewährt werden. Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmendenbeitrag beträgt bei der Förderung 3,96 Euro täglich. Der Kreiszuschuss kann nur beantragt werden, wenn keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die geförderte Maßnahme gewährt werden.

Eine Antragstellung muss bei Volljährigen durch die teilnehmende Person selbst und bei Kindern und Jugendlichen durch die gesetzlich vertretende Person auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck erfolgen. Der von der teilnehmenden Person zu zahlende Beitrag ist vom Träger

der Maßnahme zu bestätigen. Der Nachweis der Förder Voraussetzung muss durch Vorlage eines Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes, des Job-Centers, des Sozialamtes oder der Kindergeldkasse erfolgen.

3.4 Verfahren

Die Verfahrensregelungen gelten für alle Richtlinien der Maßnahmenförderung, Investitionskostenförderung und der Förderung von Materialien für die Jugendarbeit. Für die Betriebskostenförderung der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und die besonderen Maßnahmen gelten andere Bedingungen, die der Einzelrichtlinie zu entnehmen sind.

3.4.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der vorgesehenen Antragsvordrucke einschließlich Anlagen vor Beginn (in der Regel einen Monat) der Maßnahme an das Kreisjugendamt zu stellen.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind, keine Doppelfinanzierung sowie keine Überfinanzierung eintritt.

3.4.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Der Träger erhält - vorbehaltlich der Genehmigung des Jugendamts Haushalts - einen schriftlichen Bescheid vor Beginn der Maßnahme.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn oder eine vorzeitige Anschaffung erfolgt auf eigenes Risiko.

Sofern der Antrag den Richtlinien nicht entspricht, erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden, erhält der Träger einen Ablehnungsbescheid.

Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Auf gesonderten Antrag, der frühestens vier Wochen vor der Durchführung der Maßnahme gestellt werden kann, wird ein Abschlag in Höhe von rd. 70 % des Zuschusses gezahlt. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

3.4.3 Verwendungsnachweis

Vom Träger ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Anschaffung des Materials für die Jugendarbeit vorzulegen.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Träger ist verpflichtet, alle Belege über die ihm entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Kreisjugendamtes vorzulegen.

3.4.4 Rückzahlung

Der Träger ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird oder nicht den Bedingungen der Richtlinien entspricht.

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten Kreiszuschusses ist der Betrag entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für Kassenkredite der Gemeinden gilt.

Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme oder Anschaffung ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

Wird bezuschusstes Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt, ist der Zuschuss anteilmäßig, je nach Dauer der erfolgten Nutzung, zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Kreisjugendamt abzustimmen.

3.5 Inkrafttreten

Die „Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes“ in der Fassung vom 01.10.2024 treten unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Kreistag nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises in Kraft.

4. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen

1. Förderungsziele

Gefördert werden Bildungsangebote, die überwiegend Lernziele der Persönlichkeitsbildung und des informellen Lernens beinhalten (siehe 4.1).

Gefördert werden daneben Angebote zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit (siehe 4.2).

Nicht gefördert werden Bildungsveranstaltungen im Ausland, es sei denn, die Maßnahme dient der Aus- und Fortbildung für den Bereich der internationalen Jugendbegnungen und findet mit ausländischen Partnern statt.

2. Fördergrundsätze

Die Grundsätze der Förderung in allen Förderbereichen ergeben sich aus den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.2.

3. Förderungsempfänger/-in

Förderungsempfänger/-in sind:

- Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen und dies vom Kreisjugendamt anerkannt wird.

Sie müssen:

- die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- Träger von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes für den Bereich der Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeitenden.
- Träger nach § 74 und § 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes angrenzenden Stadt/Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ausstrahlt.

Nicht gefördert werden Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweiligen Fassung gefördert werden können.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

- Gefördert werden Teilnehmende im Alter zwischen 6 und 21 Jahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- Der Eigenanteil des Trägers und/oder die Teilnehmerbeträge müssen mindestens 30 % der Gesamtkosten betragen.

4.2 Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden

- Die Teilnehmenden sollen mindestens 16 Jahre alt sein. 15-jährige Teilnehmende können gefördert werden, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitarbeiterfortbildung das 16. Lebensjahr vollenden.
- Eine Förderung erfolgt ohne Altersbegrenzung nach oben.

- Ein Mindestprozentsatz für Teilnehmendenbeiträge und Eigenleistung des Trägers wird nicht festgesetzt.
- Es werden auch solche Teilnehmende gefördert, die ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes haben, soweit sie als ehrenamtliche Mitarbeitende für die Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind.

4.3 Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn

- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden,
- eine detaillierte Angabe der Inhalte, Zeiteinheiten und Referierenden vorgelegt wird,
- das Verhältnis von Referierenden, Leitung und Teilnehmenden in einem angemessenen Verhältnis steht und üblichen Qualitätskriterien der Bildungsarbeit entspricht.

5. Förderungshöhe

Die Förderung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung je Tag und Teilnehmenden Leitenden/Referierenden gewährt.

Für Teilnehmende mit Behinderung und einkommensschwache Teilnehmende ist eine Sonderförderung entsprechend den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 der allgemeinen Förderrichtlinien möglich.

5.1 Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

werden wie folgt gefördert:

- **Internatsveranstaltungen**
von mindestens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung 6,60 Euro pro Person
- **Tagesveranstaltungen**
von mindestens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung 3,30 Euro pro Person

5.2 Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden

werden wie folgt gefördert:

- **Internatsveranstaltungen**
von mindestens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung 27,50 Euro pro Person
- **Tagesveranstaltungen**
von mindestens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung 7,70 Euro pro Person
- **Halbtagsveranstaltungen**
von mindestens zweieinhalb Zeitstunden Bildungsarbeit 3,30 Euro pro Person

5.3 Weitere Förderbestimmungen

- Je Kalendertag kann nur ein Förderungssatz im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 abgerechnet werden.
- Bei Internatsveranstaltungen kann die für einen Tag zu erbringende Bildungsarbeit von mindestens fünf Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verteilt werden.
- Zeiten, die nach 22:00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt.
- Bildungsveranstaltungen werden maximal 10 Tage gefördert.
- Hauptamtliche Mitarbeitende, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.

6. Verfahren

Das Antragsverfahren, das Auszahlungs- und Bewilligungsverfahren, die Vorschriften zum Verwendungsnachweis und mögliche Bedingungen für Rückzahlung von Zuschüssen sind in den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.4.1 – 3.4.4 geregelt.

5. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen

1. Förderziele

Gefördert werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmenden ermöglichen und zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg beitragen. Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaften von kreisangehörigen Gemeinden gefördert werden.

2. Fördergrundsätze

Die Grundsätze der Förderung in allen Förderbereichen ergeben sich aus den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.2.

3. Förderungsempfänger/-in

Förderungsempfänger/-in sind:

- Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn sie die Anforderungen

des § 74 SGB VIII erfüllen und dies vom Kreisjugendamt anerkannt wird.

Sie müssen:

- die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- Träger von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- Träger nach § 74 und § 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes angrenzenden Stadt/Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ausstrahlt.

4. Fördervoraussetzungen

- detaillierte Angaben der Inhalte und Zeiteinheiten,
- die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme muss gewährleistet sein,
- die gegenseitige schriftliche Einladung ist beizufügen, die des ausländischen Partners mit deutscher Übersetzung.

Internationale Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 7 Tage dauern. Bei länger als 21 Tage dauernden Maßnahmen wird der Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Internationale Begegnungen müssen mindestens sechs zuschussfähige Teilnehmende haben.

Zuschussfähig sind:

- Junge Menschen von 12 bis 27 Jahren aus den Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterorth, Swisttal, Wachtberg und Windeck im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises,
- bis zu drei Teilnehmende aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes, wenn ansonsten alle Teilnehmende aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt,
- nehmen vier oder mehr Teilnehmende aus anderen Jugendamtsbezirken teil, kann für diese Teilnehmende eine Antragstellung nur bei den für diese Teilnehmende zuständigen Jugendämtern erfolgen,
- eine betreuende Person je angefangene 10 Teilneh-

mende. Dies gilt bei Begegnungen im Ausland für die deutschen, bei Begegnungen im Inland für die ausländischen und die deutschen Teilnehmenden,

- bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Bei internationalen Begegnungen im Ausland

beträgt die Förderung pro Tag und teilnehmende Person bzw. betreuende Person für die deutschen teilnehmenden Personen und Betreuenden 4,40 Euro.

Bei Begegnungen im Ausland wird zusätzlich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 3,30 Euro pro Tag und deutschen teilnehmenden Personen und Betreuenden gewährt.

5.2 Bei internationalen Begegnungen im Inland

werden die ausländischen Teilnehmenden und die deutschen Teilnehmenden jeweils mit 4,40 Euro pro Tag gefördert.

5.3 Für Teilnehmende mit Behinderung und einkommensschwache Teilnehmende

ist eine Sonderförderung entsprechend den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 der allgemeinen Förderrichtlinien möglich.

5.4 Eigenanteil

Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmendenbeitrag beträgt bei der Förderung 30 %.

6. Verfahren

Das Antragsverfahren, das Auszahlungs- und Bewilligungsverfahren, die Vorschriften zum Verwendungsnachweis und mögliche Bedingungen für Rückzahlung von Zuschüssen sind in den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.4.1 – 3.4.4 geregelt.

6. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Förderziele

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln.

2. Fördergrundsätze

Die Grundsätze der Förderung in allen Förderbereichen ergeben sich aus den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.2.

3. Förderungsempfänger/-in

Förderungsempfänger/-in sind:

- Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen und dies vom Kreisjugendamt anerkannt wird.

Sie müssen:

- die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,
- Träger von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes,
- Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis,
- Träger nach § 74 und § 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes angrenzenden Stadt/Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ausstrahlt.

4. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben. Das Programm soll mit der Antragstellung vorgelegt werden.

Kinder- und Jugendfreizeiten müssen mindestens 3 Tage dauern. Ein Kreiszuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Freizeiten müssen mindestens sechs zuschussfähige Teilnehmende haben.

Zuschussfähig sind:

- Teilnehmende im Alter von 6 bis 21 Jahren aus den Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, Wachtberg und Windeck im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises,
- bis zu drei Teilnehmende aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes, wenn ansonsten alle Teilnehmende aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt,

- nehmen vier oder mehr Teilnehmende aus anderen Jugendamtsbezirken teil, kann für diese Teilnehmende eine Antragstellung nur bei den für diese teilnehmende Person zuständigen Jugendämtern erfolgen,
- eine betreuende Person je angefangene sechs Kinder/Jugendliche,
- bei Teilnahme von Jungen und Mädchen können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden,
- ein/-e Handwerker/-in je 20 Teilnehmende, wenn dessen Einsatz im begründeten Interesse liegt,
- bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmende.
- Sprachmittelnde bei der Teilnahme von Kindern/Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien, die nicht oder nicht ausreichend über die deutsche Sprache verfügen. Dies ist gesondert zu begründen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Der Kreiszuschuss beträgt für jede Teilnehmende/betreuende Person 4,40 Euro je Verpflegungstag.

5.2 Für Teilnehmende mit Behinderung und einkommensschwache Teilnehmende ist eine Sonderförderung entsprechend den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 der allgemeinen Förderrichtlinien möglich.

5.3 Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmendenbeitrag beträgt bei der Förderung 30 %.

6. Verfahren

Das Antragsverfahren, das Auszahlungs- und Bewilligungsverfahren, die Vorschriften zum Verwendungsnachweis und mögliche Bedingungen für Rückzahlung von Zuschüssen sind in den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.4.1 – 3.4.4 geregelt.

7. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung (FNE)

1. Förderziele

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Zu den Maßnahmen der Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.

2. Fördergrundsätze

Die Grundsätze der Förderung in allen Förderbereichen ergeben sich aus den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.2.

3. Förderungsempfänger/-in

Förderungsempfänger/-in sind:

- Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen und dies vom Kreisjugendamt anerkannt wird.

Sie müssen:

- die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,
- Träger von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes,
- Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis.
- Träger nach § 74 und § 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes angrenzenden Stadt/Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ausstrahlt.

4. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben.

Eine Maßnahme muss mindestens vier Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.

Zuschussfähig sind:

- Teilnehmende im Alter von 6 bis 21 Jahren aus den Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterorth, Swisttal, Wachtberg und Windeck im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises,
- bis zu drei Teilnehmende aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes, wenn ansonsten alle Teilnehmende aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt,

- nehmen vier oder mehr Teilnehmende aus anderen Jugendamtsbezirken teil, kann für diese Teilnehmenden eine Antragstellung nur bei den für diese teilnehmende Person zuständigen Jugendämtern erfolgen,
- eine betreuende Person je angefangene 6 Kinder/Jugendliche,
- bei Teilnahme von Jungen und Mädchen können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.
- Sprachmittelnde bei der Teilnahme von Kindern/Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien, die nicht oder nicht ausreichend über die deutsche Sprache verfügen. Dies ist gesondert zu begründen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden werden je Tag und Teilnehmende bzw. Betreuende 3,30 Euro gewährt.

Für Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen kann darüber hinaus ein Zuschuss von 40 %, höchstens jedoch 1.155,00 Euro zu den nachgewiesenen Kosten für Bau- und Spielmaterial gewährt werden.

5.2 Für Teilnehmende mit Behinderung und einkommensschwache Teilnehmende ist eine Sonderförderung entsprechend den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 der allgemeinen Förderrichtlinien möglich.

5.3 Ein angemessener Eigenanteil ist nicht festgesetzt.

6. Verfahren

Das Antragsverfahren, das Auszahlungs- und Bewilligungsverfahren, die Vorschriften zum Verwendungsnachweis und mögliche Bedingungen für Rückzahlung von Zuschüssen sind in den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.4.1 – 3.4.4 geregelt.

8. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit

1. Förderungsziele

Durch die Gewährung von Kreiszuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Materialien für die Jugendarbeit erleichtert werden. Materialien werden nur bezuschusst, soweit sie der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dienen.

Nicht gefördert werden Verbrauchsmaterial, bürotechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art.

2. Fördergrundsätze

Die Grundsätze der Förderung in allen Förderbereichen ergeben sich aus den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.2.

3. Förderungsempfänger/-in

Förderungsempfänger/-in sind:

- Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen und dies vom Kreisjugendamt anerkannt wird.

Sie müssen:

- die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die antragstellende Person hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben. Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100,00 Euro überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert ab 1.500,00 Euro sind drei Preisangebote von verschiedenen Anbietern vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung. Der Kreiszuschuss beträgt im Regelfall maximal 40 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 2.860,00 Euro pro Jahr und antragstellende Person.

6. Verfahren

Das Antragsverfahren, das Auszahlungs- und Bewilligungsverfahren der Vorschriften zum Verwendungsnachweis und mögliche Bedingungen für Rückzahlung von Zuschüssen sind in den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.4.1 – 3.4.4 geregelt.

In Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beschaffung von Material für die Jugendarbeit auf Antrag genehmigt werden.

9. Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung besonderer Maßnahmen der Jugendarbeit

1. Förderziele

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte von Trägern, die nicht die Fördervoraussetzungen nach den anderen Einzelförderrichtlinien des Rhein-Sieg-Kreis erfüllen, aber den Schwerpunkten und Querschnittsthemen der Förderung nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW zuzuordnen sind und der Weiterentwicklung der Jugendarbeit dienen.

Die Schwerpunkte und Querschnittsthemen der Förderung nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW sind Bestandteil der allgemeinen Förder Richtlinien unter Ziffer 3.1.

Die Zielgruppe ist entsprechend dem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung der besonderen Maßnahmen zu beteiligen (Partizipation). Die Einbeziehung nicht organisierter junger Menschen ist erwünscht.

2. Fördergrundsätze

Die Grundsätze der Förderung in allen Förderbereichen ergeben sich aus den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.2.

3. Förderungsempfänger/-in

Förderungsempfänger/-in sind:

- Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen und dies vom Kreisjugendamt anerkannt wird.

Sie müssen:

- die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,
- Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis,
- Träger nach § 74 und § 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes angrenzenden Stadt/Kreis mit eigenem Jugendamt haben, wenn die besondere Maßnahme sich ausschließlich an Kinder- und Jugendliche aus den Gemeinden in Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes richtet.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 100 % der anererkennungsfähigen Kosten.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Anträge sind formlos zwei Monate vor Beginn der Maßnahme an das Kreisjugendamt zu stellen. Dem Antrag sind das Konzept der geplanten Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizufügen. Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind, keine Doppelfinanzierung sowie keine Überfinanzierung eintritt.

Die Entscheidung über die Bewilligung und Höhe der Förderung wird von der Verwaltung getroffen.

5.2 Verwendungsnachweis

Vom Träger ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen. Die durchgeführten Maßnahmen werden dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Träger ist verpflichtet, alle Belege über die ihm entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

5.3 Rückzahlung

Der Träger ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht und ordnungsgemäß vorgelegt wird und den Bedingungen der Richtlinien entspricht.

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten Kreiszuschusses ist der Betrag entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für Kassenkredite der Gemeinden gilt.

Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

10. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

1. Förderziele

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wendet sich an alle jungen Menschen. Sie bietet Kindern und Jugendlichen (Frei-)Räume zur Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Sie nimmt deshalb die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit, ist örtlich im Einzugsbereich und zeitlich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen angesiedelt. Sie umfasst ausdrücklich auch Gesundheitsförderung, Jugendschutz und Prävention.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und der Orientierung an den Wünschen und Interessen von Kindern und Jugendlichen. Sie ist für alle Kinder und Jugendliche offen und Zugangsschwellen sollen so niedrig wie möglich gehalten werden. Sie schafft Freiräume für eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung der Besuchenden, fördert die Selbstorganisation, die Teilhabe und Mitgestaltung bei den Angeboten. Die Basis für den pädagogischen Auftrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu stärken bildet die kontinuierliche Beziehungsarbeit der Mitarbeitenden.

Gefördert werden Betriebsausgaben anerkannter Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Angebote Mobiler Jugendarbeit im Rhein-Sieg-Kreis werden im Rahmen von Fördervereinbarungen mitfinanziert.

2. Fördergrundsätze

Die Grundsätze der Förderung in allen Förderbereichen ergeben sich aus den allgemeinen Richtlinien Ziffer 3.2.

3. Bedarfsfeststellung

Über die Förderung einer Einrichtung sowie über die Förderung zusätzlichen Personals in bestehenden Einrichtungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses über den Personalbedarf für Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden vom 24.02.2010 ist Bestandteil dieser Richtlinien.

4. Förderungsempfänger/-in

Förderungsempfänger/-in sind:

- Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes eine Einrichtung der Offenen Kinder und Jugendarbeit unterhalten,
- Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis.

5. Förderungsvoraussetzungen

5.1. Lage und Räumlichkeiten

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen für die Kinder und Jugendlichen gut erreichbar sein. Der Standort der Einrichtung ist mit dem Jugendhilfeträger abzustimmen.

Anzahl, Größe und Funktionsbestimmung der Räume sowie deren Ausstattung müssen geeignet sein, den Förderungszweck zu erfüllen. Die Mindestanforderungen für Räume der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Fassung vom März 2016 sind Bestandteil dieser Richtlinien und müssen eingehalten werden.

5.2. Personal

Offene Kinder- und Jugendarbeit erfordert qualifiziertes, hauptamtlich beschäftigtes Personal. Die Fachkräfte müssen ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit staatlicher Anerkennung in Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, einen Abschluss des Bachelor of Arts (B.A.) für Soziale Arbeit oder eine vergleichbare Hochschulausbildung nachweisen und über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen und pädagogisch-methodischen Bereich verfügen.

Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von Personal, das die vorgenannten Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist vor deren Einstellung an das Kreisjugendamt zu richten. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Kreisjugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss wird über die Entscheidungen der Leitung des Kreisjugendamtes unterrichtet.

Sind mehrere Fachkräfte in einer Einrichtung beschäftigt, sind die Arbeitsplätze paritätisch nach Geschlecht zu besetzen, um den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen besser gerecht zu werden.

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen durch Fortbildung für eine regelmäßige Weiterqualifizierung der Fachkräfte sorgen.

Praxissemester

Studierende im Praxissemester des Studiengangs B.A. Soziale Arbeit/Sozialpädagogik können auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Kreisjugendamtes gefördert werden. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Anleitung in der Einrichtung stets durch eine hauptberufliche Vollzeitkraft mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung sichergestellt ist und die Einhaltung entsprechender Vorgaben der Hochschulen erfolgt.

5.3 Zeitlicher Umfang

Gefördert wird Offene Kinder- und Jugendarbeit, wenn sie mit Einsatz von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften mindestens folgende Regelöffnungszeiten anbietet:

Besetzung der Einrichtung:	19,5 bis < 39 Stunden
Öffnungstage:	3
Wöchentliche Öffnungsstunden:	12 Stunden

Besetzung der Einrichtung:	39 bis < 60 Stunden
Öffnungstage:	4
Wöchentliche Öffnungsstunden:	22 Stunden

Besetzung der Einrichtung:	60 bis < 90 Stunden
Öffnungstage:	5
Wöchentliche Öffnungsstunden:	25 Stunden

Besetzung der Einrichtung:	> 90 Stunden
Öffnungstage:	5
Wöchentliche Öffnungsstunden:	30 Stunden

Die Öffnungszeiten finden in der Regel im Nachmittagsbereich, in den frühen Abendstunden (14 bis 22 Uhr) und bei Bedarf auch an Wochenenden statt. Neue Einrichtungen sollen in der Regel über mindestens eine Fachkraft mit voller Stundenzahl verfügen.

5.4 Konzeption

Jede Offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung beschreibt ihre Arbeit in einer Konzeption. Die Konzeption wird regelmäßig, in der Regel jährlich weiterentwickelt und fortgeschrieben und in den Wirksamkeitsdialog einbezogen.

5.5 Schutzkonzept

Die geförderten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickeln, wenden an und überprüfen Schutzkonzepte, gemäß den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Landeskinderschutzgesetzes NRW, insbesondere § 11 NRWLSchG.

„Dabei ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sicherzustellen.“

Das Schutzkonzept ist auf die Einrichtung bzw. entsprechende Angebote anzupassen und zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind bei der Entwicklung zu beteiligen.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Art der Förderung

Zu den Betriebsausgaben (Personal-, Sach- und Programmausgaben) von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird in Form einer Anteils- und Festbetragsfinanzierung ein Zuschuss gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rhein-Sieg-Kreis fördert Offene Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auf Grundlage des jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplans.

6.2 Personalkosten

Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (im Weiteren TVöD genannt) oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteiles zur Sozialversicherung und einer zusätzlichen Altersversorgung sowie eines Zuschlages von 0,7 % auf diesen Betrag zur Abgeltung sonstiger Personalnebenkosten. Soweit keine vergleichbaren Vergütungsregelungen bestehen, werden die der Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD zugrunde gelegt. Gefördert werden Fachkräfte mit einer Vergütung bis zur Entgeltgruppe S 11b des TVöD. Mitarbeitende deren Aufgabengebiet den „Schwierigen Tätigkeiten“ gemäß Protokollerklärung Nr. 12 (TVöD Entgeltordnung) zuzuordnen ist, können nach S 12 TVöD eingruppiert werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte wird ein Zuschlag von 0,4 % gewährt.

Praxissemester

Studierende im Praxissemester können mit 350,00 Euro monatlich gefördert werden.

Anzahl der maximal pro Jahr geförderten Praxissemesterstudierenden sind drei Personen.

6.3 Sachkosten

Sachkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Aufwendungen des Trägers für die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit notwendig ist. Die Bezuschussung der Sachkosten erfolgt aufgrund einer Pauschale, die für die erste vollzeitbeschäftigte Fachkraft auf 16.418,69 Euro und für jede weitere vollzeitbeschäftigte Fachkraft auf 12.314,02 Euro festgesetzt wird.

Ab dem 01.01.2025 findet eine jährliche Dynamisierung der Sachkosten in Höhe von 4 % statt.

6.4 Programmkosten

Programmkosten im Sinne dieser Richtlinien sind Aufwendungen des Trägers der Einrichtung, die für die

laufenden pädagogischen Angebote notwendig sind. Die Bezuschussung der Programmkosten erfolgt zweckgebunden aufgrund einer gesonderten Pauschale und muss mindestens in dieser Höhe der Arbeit in den Angeboten zur Verfügung stehen. Die Pauschale wird auf 4.878,02 Euro je vollzeitbeschäftigte hauptamtliche Fachkraft festgesetzt, dabei ist die Verwendung gesondert auszuweisen.

Ab dem 01.01.2025 findet eine jährliche Dynamisierung der Programmkosten in Höhe von 4 % statt.

6.5 Ausnahmefälle

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung des Kreisjugendamtes eine volle oder anteilige Weiterzahlung der Sach-, Programm und/oder Personalkosten für bis zu drei Monaten bewilligen.

- Sachkosten können in voller Höhe weitergewährt werden, wenn genehmigte Personalstellen nicht in vollem Umfang besetzt sind.
- Programmkosten können voll oder anteilig weitergewährt werden, wenn in einer Einrichtung, die mit nur einer Fachkraft ausgestattet ist, der Betrieb mit einer durch das Kreisjugendamt anerkannten Ersatzkraft weitergeführt wird und damit die Schließung der Einrichtung verhindert wird.
- Nachgewiesene Personalkosten für eine Ersatzkraft mit einer pädagogischen beruflichen Qualifikation, die zumindest dem Qualifikationsniveau eines Erziehers entspricht, können gewährt werden, wenn einer Einrichtung, die mit nur einer Fachkraft besetzt ist, ansonsten die Schließung droht.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind bis spätestens **31.05.** des der Förderung **vorausgehenden** Jahres auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck dem Kreisjugendamt vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind hierzu einzureichen:

- Antrag Betriebskosten,
- Anlage Personelle Besetzung (bei Neueinstellungen),
- Anlage Öffnungszeiten und
- Anlage Kostenplan.

Die Vordrucke sind auf den Internetseiten des Rhein-Sieg-Kreises in der jeweils gültigen Fassung zu finden. Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Förderung erfolgt, sobald der Antrag vollständig eingegangen und die Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für das jeweilige Förderjahr in Kraft getreten ist. Die Auszahlung der Zuschussteilbeträge erfolgt zu Beginn eines jeden Quartals.

Der Träger ist verpflichtet, Änderungen in der personellen Besetzung der Einrichtung z.B. längerfristige Vakanzen oder Erkrankungen der Fachkräfte im Jahresverlauf **zeitnah** mitzuteilen.

7.3 Verwendungsnachweis und Berichtswesen/Wirksamkeitsdialog

Die geförderten Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berichten jährlich **bis zum 31.01. des Folgejahres** nach einem vom Kreisjugendamt vorgegebenen Berichtsmuster über die pädagogische Arbeit.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes fasst diese Berichte zusammen und stellt sie dem Jugendhilfeausschuss vor.

Der Wirksamkeitsdialog erfolgt jährlich nach Abgabe des Jahresberichtes im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem Träger, den Fachkräften der Einrichtung und der für die Jugendarbeit örtlich zuständigen Fachkraft des Kreisjugendamtes. Wesentliche Ergebnisse des durchgeführten Wirksamkeitsdialogs werden in den Arbeitskreisen der Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Trägerkonferenz erörtert.

Zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Abstimmung der Maßnahmen der Träger wurde eine Trägerkonferenz eingerichtet. Die Trägerkonferenz wird zweimal jährlich von der Verwaltung des Kreisjugendamtes einberufen.

Bis zum 28.2. des Folgejahres erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises über die Verwendung der gewährten Betriebskostenzuschüsse gegliedert nach Personal-, Sach- und Programmkosten.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Träger ist verpflichtet, alle Belege über die ihm entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Kreisjugendamtes vorzulegen.

7.4 Rückzahlung

Der Träger ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- die Einrichtung im Bewilligungszeitraum geschlossen wird,
- die bewilligten Personalstellen nicht ganzjährig besetzt sind,
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,

- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden,
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind.

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten Kreiszuschusses ist der Betrag entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für Kassenkredite der Gemeinden gilt.

Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

11. Richtlinien zum Bau und zur Ausstattung von Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit sowie zur Ausstattung von Angeboten der Mobilen Jugendarbeit

1. Förderziele

Im Rahmen der für diesen Zweck durch den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bereitgestellten Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt das Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreises den Trägern von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Zuschüsse zum Neu-, Um-, Ausbau, der Renovierung und Ausstattung der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Träger von Angeboten der Mobilen Jugendarbeit erhalten Zuschüsse zur Anschaffung und Ersatzbeschaffung sowie zur Ausstattung von Fahrzeugen oder Anhängern für die Mobile Arbeit.

2. Förderungsempfänger/-in

Förderungsempfänger/-in sind:

- Träger von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die eine Förderung nach den Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten,
- Träger von Angeboten der Mobilen Jugendarbeit, die eine Fördervereinbarung mit dem Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreises abgeschlossen haben,
- Gemeinden als Träger von Angeboten der Mobilen Jugendarbeit, die eine Fördervereinbarung mit dem Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreises abgeschlossen haben,

- Gemeinden, die nach den Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises geförderten Trägern Räumlichkeiten zur Durchführung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen,
- Kirchengemeinden, die nach den Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises geförderten Trägern Räumlichkeiten zur Durchführung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen

Grundlage für die Förderung des Baus und der Inneneinrichtung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Mindestanforderungen für geeignete Räume der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

3.1.1 Baumaßnahmen

Förderungsfähig sind die Aufwendungen für den Neubau-, Umbau- oder Ausbau von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks sind nicht Baukosten im Sinne dieser Richtlinien. Neubauten müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Zu den förderungsfähigen Umbaumaßnahmen gehören insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den vorhandenen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

Neubauten sowie durch Um- und Ausbaumaßnahmen hergerichtete Gebäude oder Räume müssen zwanzig Jahre für Zwecke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Förderungen von Aus- und Umbaumaßnahmen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro auch ohne eine mehrjährige Zweckbindung erfolgen.

3.1.2 Inneneinrichtung

Förderungsfähig sind die Erstausrüstung sowie die Ergänzung und Ersatzbeschaffung mit und von Einrichtungsgegenständen, größeren Spielgeräten (z.B. Billardtisch, Kicker), Ausstattung von Tonstudios, Musikanlagen sowie medientechnischen Geräten soweit deren Anschaffungskosten den Betrag von 500,00 Euro übersteigen.

Verbrauchsmaterial und bürotechnische Geräte sind nicht förderfähig.

Die geförderten Gegenstände müssen mindestens fünf Jahre für Zwecke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

3.2 Mobile Jugendarbeit - Anschaffung, Ersatzbeschaffung und Einrichtung

Grundlage für die Förderung von Mobilen Angeboten der Jugendarbeit sind die Mindestanforderungen für Mobile Jugendarbeit. Förderungsfähig sind die Anschaffung und Ersatzbeschaffung sowie Ausstattung von Fahrzeugen oder Anhängern für die Mobile Arbeit.

Die geförderten Fahrzeuge oder Anhänger müssen mindestens zehn Jahre, geförderte Ausstattungsgegenstände mindestens fünf Jahre für Zwecke der Mobilen Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Kosten.

Mögliche Zuschüsse anderer Stellen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden. Durch die Gewährung des Kreiszuschusses darf keine Überfinanzierung entstehen. Steht das Gebäude durch Mehrfachnutzung nicht nur für Zwecke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung, werden die anererkennungsfähigen Gesamtkosten nur mit dem auf die Offenen Kinder- und Jugendarbeit entfallenden Nutzungsanteil berücksichtigt.

5. Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung

5.1 Einreichung der Anträge

5.1.1 Baumaßnahmen

Der Träger der Maßnahme reicht in der Regel vier Monate vor Beginn der Maßnahme den Zuschussantrag ein und fügt nachstehend aufgeführte Unterlagen bei:

- ausführliche Baubeschreibung,
- vollständiger Satz der Bauzeichnungen,
- spezifizierter Kostenvoranschlag,
- Finanzierungsplan, aus dem sich ergibt, wie die Gesamtfinanzierung sichergestellt wird.

5.1.2 Inneneinrichtung und Ausstattung Mobiler Angebote

Bei Anträgen auf Bezuschussung von Einrichtung und Ausstattung von Häusern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie von Fahrzeugen, Anhängern und Ausstattungsgegenständen Mobiler Angebote sind mit dem Antrag einzureichen:

Aufstellung über die anzuschaffenden Gegenstände mit Kostenvoranschlag

Finanzierungsplan, aus dem sich ergibt, wie die Gesamtfinanzierung sichergestellt wird. Bei Anschaffung von Gegenständen mit einem Wert ab 1.500,00 Euro sind drei Preisangebote von verschiedenen Anbietern vorzulegen

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet die Verwaltung des Kreisjugendamtes. Diese Entscheidungen stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Kreistag und des Inkrafttretens der jeweiligen Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises. Überschreitet die Antragssumme aller Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Zuschussempfänger sind durch eine Auflage im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, die geförderten baulichen Maßnahmen oder Gegenstände über die unter Ziffer 3 dieser Richtlinie genannten Zeiträume für Zwecke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Mobilen Jugendarbeit zur Verfügung zu halten (mehrjährige Zweckbindungsfrist).

Bei einem Mietobjekt hat der Zuschussempfänger die Einhaltung der Zweckbindungsfrist durch einen langfristigen Mietvertrag mit dem Träger des Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten.

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn der Zuschussempfänger bestätigt, dass die Eigenmittel und eventuelle Zuschüsse Dritter verausgabt sind. Auf den bewilligten Kreiszuschuss können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

Die Bewilligung erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres mit der Maßnahme begonnen wird.

6. Verwendungsnachweis und Abrechnung

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Zuschussempfänger einen Vordruck zur Führung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich bei Baumaßnahmen spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahme bei der Verwaltung des Kreisjugendamtes unter Beifügung der entsprechenden Belege einzureichen.

7. Rückzahlung des Zuschusses

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes behält sich vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die mit den Zuschussmitteln geförderten Einrichtungen oder Gegenstände nicht mindestens für die unter Ziffer 3 dieser Richtlinie genannten Zeiträume für Zwecke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Mobilen Jugendarbeit zur Verfügung stehen (Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist).

Im Übrigen gilt für Rückzahlungen Ziffer 4.4. der Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
Telefon 02241 13-0

Stand: 01/2026
Foto: 123rf.com